

Jugendamt

Sitzungsdrucksache Nr. 051/2006
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Ermäßigung der Essengelder in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder****Vorgesehene Beratungsfolge:****Termine:**

Jugendhilfeausschuss

03.05.2006

Hauptausschuss

29.05.2006

Rat der Stadt Lüdenscheid

12.06.2006

Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung ab 01.08.2006 wird der Ratsbeschluss vom 14.12.1992 zur Sitzungsdrucksache 51/043/92 aufgehoben und folgende Neuregelung beschlossen:

1. Von Eltern, denen die sich aus der Elternbeitragszahlung ergebende Belastung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht zuzumuten ist, wird anstelle des vollen Essengeldes ein auf 80 % ermäßigtes Essengeld gefordert. Für Geschwisterkinder wird die Hälfte dieses Betrages gefordert.
2. Von Eltern, die Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II („Hartz-IV“) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 28 SGB XII beziehen, wird anstelle des vollen Essengeldes ein Betrag in Höhe der häuslichen Ersparnis analog der Regelungen für die Offene Ganztagsgrundschule gefordert, dies sind derzeit 1,00 € pro Mahlzeit, und zwar auch für Geschwisterkinder.

Für Kinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder freier Träger betreut werden, gelten dieselben Regelungen. Die Träger erhalten zugunsten der Eltern entsprechende Zuschüsse vom Jugendamt.

Finanzielle Auswirkungen:

	Ergebnis 2005	Ergebnis 2004	Ergebnis 2003
Haushaltsstelle 1.464.1301.3	143.925 €	143.521 €	152.828 €

Insgesamt werden durch die Änderungen sowohl Mindereinnahmen als auch Mehreinnahmen in einer Größenordnung von bis zu 10.000 € p.a. erzielt werden, die sich voraussichtlich gegenseitig ausgleichen werden. Eine genaue Hochrechnung ist jedoch nicht möglich, da sie von den sich stets ändernden Verhältnissen vieler individueller Einzelfälle abhängig sind.

Grundlage der Aufgabe:

Gemäß § 17 GTK NW *können* die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Mit Ratsbeschlüssen vom 21.01.1991 und 14.12.1992 hatte der Rat beschlossen, Essengelder in *kostendeckender* Höhe zu erheben.

Begründung:

Mit Beschluss vom 14.12.1992 (Sitzungsdrucksache 51/043/92) hatte der Rat beschlossen, von den Eltern, die die Voraussetzungen für einen Beitragserlass nach § 17 Abs. 2 GTK erfüllen, anstelle der vollen Kosten für die Mittagsverpflegung nur einen Anteil am Essengeld in Höhe der häuslichen Ersparnis zu verlangen.

Ratsbeschluss 51/043/92 vom 14.12.1992:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt:

1. Mit Wirkung vom 01.01.1993 betragen die monatlichen Essengelder für die eingenommenen Mittagessmalzeiten in den städt. Kindertagesstätten 120,00 DM (61,35 €) .
2. Sofern die Voraussetzungen für einen Erlass gem. § 17 Abs. 2. Satz 2 GTK vorliegen, verbleibt den Eltern ein Anteil am Essengeld in Höhe von mindestens der häuslichen Ersparnis, z.Zt. 73,00 DM (37,32 €) monatlich, beim ersten Kind. Ab dem zweiten Kind ermäßigt sich die Kostenbeteiligung auf die Hälfte, das sind z. Zt. 36,50 DM (18,66 €). Der Differenzbetrag wird als städtischer Zuschuss gewährt.
Unter den gleichen Voraussetzungen wird für Geschwisterkinder in Tagespflege ebenfalls die Hälfte der Haushaltersparnis übernommen.
3. Sofern es aus pädagogischer Sicht erforderlich erscheint, wird in Einzelfällen auf die Heranziehung auch der häuslichen Ersparnis verzichtet.

Die Höhe der Essengeldermäßigungen wurde analog der Regelungen zur Tagespflege, die sich in den „Richtlinien für die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfen“ befanden, festgelegt. Mit Inkrafttreten der Neufassung dieser Richtlinien zum 01.04.2006 ist diese Grundlage jedoch entfallen.

Darüber hinaus hatte der Rat bereits in seiner Sitzung am 12.09.2005 eine aktuelle Entscheidung zu den Ermäßigungen für das Mittagessen in den Lüdenscheider Ganztags- und Offenen Ganztagsgrundschulen getroffen. Demnach zahlen Eltern, die Empfänger von Arbeitslosengeld-II sind, zur Zeit die häusliche Ersparnis, die sich nach der Sachbezugsverordnung berechnet, in Höhe von zur Zeit 1,00 € pro Mahlzeit.

Die Grundlage für die Erhebung ermäßigter Beträge für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten ist daher zu aktualisieren und gleichzeitig den bestehenden Regelungen der (offenen) Ganztagschulen anzupassen. Dabei ist die aktuelle Haushaltslage zu berücksichtigen. Die hier vorgeschlagene Essengeld-Struktur wurde unter dem Aspekt erarbeitet, einen Ausgleich der sich ergebenden Mehr- und Mindereinnahmen zu erzielen.

Aus dieser Ausgangslage resultiert ein zweistufiges Ermäßigungssystem:

1. Für Familien, denen die sich aus der Elternbeitragszahlung ergebende Belastung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht zuzumuten ist:

Diese Voraussetzung entspricht der bisherigen Regelung aus dem o.g. Ratsbeschluss: Eltern, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach §§ 85 ff SGB XII (Sozialhilfe) nicht übersteigt, zahlen auf Antrag ein ermäßigtes Essengeld in einer Höhe, die der bisherigen häuslichen Ersparnis entspricht. Diese Höhe wird ungefähr erreicht, wenn 80 % des vollen Essengeldes verlangt wird, d.h. der zu zahlende Betrag verringert sich auf 47,12 € pro Monat, bzw. 2,48 € pro Mahlzeit (bisher 48,20 €, bzw. 2,53 €). Die Ermittlung ist – im Gegensatz zur bisherigen Grundlage - ohne weitere Berechnungstätigkeit der Verwaltung möglich. Durch die Verknüpfung an die aktuelle Höhe des Entgeltes wird ohne weiteres dafür gesorgt, dass sich dieser ermäßigte Betrag automatisch der Entwicklung des Essengeldes anpasst.

Die vom Rat beschlossene Regelung, dass unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 GTK für Geschwisterkinder die Hälfte des Essengeldes zu zahlen ist, bleibt bestehen: für diese Kinder sind künftig dann 40 % des Essengeldes zu zahlen.

2. Familien, die Arbeitslosengeld II („Hartz-IV“) oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.09.2005 beschlossen, dass Hilfeempfänger nach dem SGB II für die Mittagsverpflegung ihrer Kinder in einer Offenen Ganztagsgrundschule eine häusliche Ersparnis in Höhe von 1,00 € pro Mahlzeit zu bezahlen haben.

Eine solche Regelung gibt es für Kindertagesstätten nicht. So kann es derzeit zu dem ungerechtfertigten Ergebnis kommen, dass AIG-II beziehende Eltern mit mehreren Kindern für ein Kind in einer Offenen Ganztagsgrundschule pro Mahlzeit nur 1,00 € zahlen, während für das andere Kind in einer Kindertagesstätte pro Mahlzeit (bisher) 2,53 € fällig werden. Es liegt also nahe, beide Kinder gleich zu behandeln und auch für die Mahlzeit in der Kindertagesstätte nur 1,00 € zu verlangen. Jedoch entfällt in diesen Fällen eine weitere Halbierung der Geschwisterkinderbeiträge.

Diese Regelung soll auch für Eltern gelten, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 28 ff SGB XII (Sozialhilfe) beziehen.

Die durch diese Regelung durch Ziffer 1. zunächst entstehenden Mindereinnahmen werden durch den Wegfall von Zuschusszahlungen an anderer Stelle ausgeglichen. Bei vielen Familien, bei denen auf die Heranziehung eines Essengeldes vollständig verzichtet wird, wird künftig (nach Ziffer 2.) der Betrag von 1,00 € gefordert. Dieser Betrag entspricht dem Lebensmittelwert des Essens und kann in Übereinstimmung mit einer sozialpädagogischen Einschätzung der Abteilung Familienhilfe des Jugendamtes von den betreuten Familien eingefordert werden. Da diese Familien bisher von der Zuzahlung völlig befreit waren, kann hierdurch eine Einnahmenerhöhung unterstellt werden.

Der künftig zu erwartende Verwaltungsaufwand wird geringer sein als bisher. Da ein großer Anteil der vom Jugendamt betreuten Familien AIGeld-II bezieht, wird die Ermäßigung aufgrund dieses Bezuges von AIG-II bestehen, so dass das bisher übliche Erlassverfahren in vielen Fällen ersatzlos wegfallen wird.

Familien, deren Kinder in Kindertagesstätten freier Träger betreut werden, sollen dieselben Vergünstigungen in Anspruch nehmen können. Zugunsten dieser Eltern sind – wie bisher - entsprechende Zuschüsse an die Träger der Einrichtungen zu zahlen.

Lüdenscheid, den .04.2006

In Vertretung:

Dr. Schröder
Erster Beigeordneter